

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

37. Sitzung, 28.03.1873

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XVII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenunddreißigste Sitzung.

Oldenburg, den 28. März 1873. Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Zweite Lesung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg. (Anlage 122).
 2. Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen. (Anlage 235 und 246),
und
der mündliche Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Rechnungsteller in den Aemtern Berne, Esfleth und Brake, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.

Vorsitzender: Präsident Graepel.

Am Ministertisch: Reg.-Com. Regierungsrath Barnstedt und Ministerialassessor Wesche.

Der Schriftführer Propping verliest das Protokoll der 35. Sitzung, dasselbe wird genehmigt; desgleichen das vom Schriftführer Taugen verlesene Protokoll der 36. Sitzung.

Eingänge:

1. eine Petition des Vorstandes und Ausschusses der höheren Volksschule zu Rodenkirchen um Bewilligung eines Staatszuschusses zu der fraglichen Schule.

Präsident: Die Petition sei dem Finanzausschusse zu überweisen, und müsse es demselben überlassen bleiben, ob er noch im Stande sei, die Sache zu erledigen oder nicht.

2. Selbständiger Antrag des Abg. Borgmann:

„der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ermächtigen, zu einer Chaussee von Gdewecht über Altenoythe, Friesoythe, Neuscharrel, Scharrel, Ramsloh, Strücklingen, Barhel, in Apen an die Eisenbahn anschließend, einen Staatszuschuß bis

zu 50% aus etwaigen Kassenüberschüssen dieser Finanzperiode zu verwenden“.

Motive:

Die jämmerlichen ja stellenweise lebensgefährlichen Verkehrsverhältnisse im Amte Friesoythe sind notorisch. Abhilfe ist dringend Noth und kann eine solche in radikaler Weise nur durch die bezeichnete Chausseeanlage geschaffen werden, die eines Theils sämtliche Gemeinden unter sich, andern Theils den Amtsbezirk in Apen und Zwischenahn mit der Oldenburg-Leerer Eisenbahn und somit mit der übrigen Welt in Verbindung bringt. Ebenso notorisch als die schlechten Verkehrsverhältnisse ist die Armuth des Amtes Friesoythe, und ist deshalb ein außergewöhnlich hoher Staatszuschuß um so mehr gerechtfertigt, als das Amt Friesoythe zu allen bisher auf Staatskosten oder mit Staatszuschuß gebauten Chausseen beigetragen hat, selbst aber immer leer ausgegangen ist.

Unterstützt ist der Antrag von den Abgeordneten Wind-

müller, Russell, Bunnemann, Wilken, Stufenborg.

Der Landtag beschließt, den Antrag in Betracht zu ziehen und wird derselbe hierauf an den Finanzausschuß verwiesen.
Tagesordnung:

1. Zweite Lesung des Entwurfs einer revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg (Anlage 122),

mit den Anträgen des Ausschusses, der Großherzoglichen Staatsregierung, des Abgeordneten Propping und des Abgeordneten Ahlhorn.

Präsident: Er werde die vorliegenden Anträge in der Reihenfolge der Artikel, auf welche sie sich bezögen, zur Verhandlung bringen und eröffne demnach zunächst die Berathung über den Antrag N^o 2 des Ausschusses zu Art. 3. Der erste Antrag des Ausschusses, die 5 Anträge der Staatsregierung anzunehmen, könne selbstverständlich für sich nicht zur Abstimmung gebracht werden, wenn indeß ein Redner Veranlassung finde, zunächst im Allgemeinen sich über das Verhältniß der vorliegenden Anträge zu einander zu äußern, so werde er dem nicht entgegenreten.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt:** Er empfehle Namens des Ausschusses die Annahme sämmtlicher Anträge der Staatsregierung und des Ausschusses. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß in der neuen Gemeindeordnung in der That kein Rückschritt zu finden sei, sondern dieselbe die freie Selbstverwaltung der Gemeinden wesentlich fördere. Die Hauptdifferenzpunkte zwischen Staatsregierung und Landtag anlangend, so habe der Ausschuß geglaubt, von der Heranziehung der Forensen zu den Armenlasten und der $\frac{2}{3}$ Majorität bei gewissen Amtrathsbeschlüssen absehen zu können, weil diese beiden Aenderungen bei der ersten Lesung mit nur geringer Majorität beschloffen seien und außerdem, wenn die alte Gemeindeordnung beibehalten würde, doch auch nicht eintreten würden. Dem in erster Lesung gefaßten Beschlusse zum Art. 47 §. 2 habe die Staatsregierung in dem Hauptpunkte nachgegeben, daß die Außengroden der Gemeindebesteuerung zu unterwerfen seien. Was endlich die Dienstzeit der Gemeindevorsteher anlange, so lasse sich ja sehr darüber streiten, ob es im Interesse der freien Selbstverwaltung sei, daß die Dienstzeit verkürzt würde.

Abg. **Tanzen:** Mit wirklichem Bedauern habe er die großen Bemühungen des Ausschusses gesehen, durch welche gerade die Beschlüsse des Landtags, auf welche er das größte Gewicht gelegt habe, beseitigt seien. Bei anderen Gelegenheiten habe man doch niemals darauf Rücksicht genommen, ob ein Beschluß mit großer oder geringer Majorität durchgegangen sei.

Abg. **Soyer:** Er könne dem Herrn Berichterstatter darin nicht Recht geben, daß die neue Gemeindeordnung große Fortschritte enthalte. Sehr viele Wünsche, welche er geübt habe, seien nicht in Erfüllung gegangen. Es sei

beispielsweise sehr zu bedauern, daß in dem Entwurf die Städteordnung ganz unberücksichtigt geblieben sei. Was den Compromiß betreffe, so habe er sich nicht durch die Majorität leiten lassen, sondern sich nur gefragt, ob ein praktisches Bedürfniß zu einer Revision der Gemeindeordnung vorliege und das lasse sich allerdings nicht weglängnen wegen der Reichsgesetzgebung.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt:** Der Entwurf enthalte wirklich in Beziehung auf die Selbstverwaltung der Gemeinden große Fortschritte, welche sich namentlich in der Erweiterung der Befugnisse der Gemeindevorsteher und der Amtraths zeigten. Was die Städte betreffe, so würde er sich gefreut haben, wenn von Seiten der Herrn Abgeordneten Vorschläge gemacht wären, was den Städten Besonderes eingeräumt werden sollte. Er wisse in der That nicht, was das sein könnte. Im Uebrigen bitte er die Anträge des Ausschusses anzunehmen, die Staatsregierung lege im Interesse der Gemeindeverwaltung großes Gewicht auf das Zustandekommen des Gesetzes.

Abg. **Tanzen:** Eine wesentliche Aenderung habe er in dem Entwurf nicht finden können, außer in den Bestimmungen des Art. 33, die er aber für einen Fortschritt nicht halten könne, Ziffer 8 dieses Artikels habe ihm im Gegentheil wirkliches Bedenken erregt. Es sei dem Landtage mitgetheilt, daß das Zustandekommen des Gesetzes von der Annahme der Anträge der Staatsregierung abhängig sei; das schrecke ihn nicht zurück, gegen die Anträge zu stimmen; würden dieselben angenommen, so müsse er gegen das ganze Gesetz stimmen.

Abg. **Russell:** Er habe sich für die Compromißanträge nicht enthußiasmiren können, und würde nur deshalb dafür stimmen, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu hindern. Wenn er auch in der neuen Gemeindeordnung keine wesentlichen Verbesserungen finde, so sei er doch der Ueberzeugung, daß es durchaus nothwendig sei, eine Gemeindeordnung zu haben, die mit den Reichsgesetzen in Einklang stehe.

Abg. **Ahlhorn:** Seines Erachtens sei es doch noch immer ein entschiedener Fortschritt, wenn auch die Anträge der Staatsregierung angenommen würden. Der Entwurf enthalte wirklich viele Verbesserungen, namentlich lege er großes Gewicht auf die Bestimmungen wegen der Amtraths. Er sei auch dagegen gewesen, daß der Amtrath mit einfacher Majorität beschließen könne, habe aber nachgegeben, namentlich im Hinblick auf die in erster Lesung beschlossene Aenderung des §. 2 des Art. 88.

Würde der vorliegende Entwurf abgelehnt, so bliebe es beim Alten und es müßte wieder eine Novelle erlassen werden. Dadurch würde aber die Handhabung des Gesetzes sehr erschwert. Er empfehle deshalb die Anträge der Staatsregierung, die der Ausschuß zu den seinigen gemacht habe.

Der Antrag N^o 2 des Ausschusses:

Artikel 3 §. 5 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Wird in Folge einer Veränderung von Gemeindebezirken eine Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden notwendig, so ist dieselbe nach vorgängiger Anhörung und versuchter Verständigung im Verwaltungswege zu bewirken“,

wird angenommen.

Der Antrag 1 der Staatsregierung:

den Artikel 9 §. 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„die Gemeinden sind zu allen Leistungen und Einrichtungen verpflichtet, welche zur Erreichung der Gemeindezwecke erforderlich sind oder ihnen nach Gesetz und Herkommen obliegen und können zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtungen im Verwaltungswege angehalten werden, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 48 des Staatsgrundgesetzes,“

wird angenommen.

Der Antrag *N^o 3* des Ausschusses:

Art. 30 §. 2 am Ende in dem in erster Lesung dem Entwurfe hinzugefügten Satze die Worte: „einen Kleinhandel“ wieder zu streichen,

wird angenommen.

Zum Art. 30 hat der Ausschuss ferner den Antrag *N^o 4* gestellt:

Art. 30 §. 4 Zeile 6 statt der Worte: „12 Jahre“, welche in der ersten Lesung in „6 Jahre“ verändert sind, zu setzen: „8 Jahre“ und

dieselbst Zeile 7 statt der Worte: „6 Jahre“, welche in der ersten Lesung in „3 Jahre“ verändert sind, zu setzen: „4 Jahre“.

Abg. Russell: Er hätte gewünscht, daß die Regierungsvorlage angenommen würde. Acht Jahre sei allerdings auch schon eine recht erhebliche Zeit und hoffe er, daß dieselbe sich als ausreichend erweisen werde. Die Dauer der Dienstzeit der Bürgermeister und Gemeindevorsteher sei gewissermaßen nur ein Griff und könne er sich deshalb wohl entschließen, für den Antrag des Ausschusses zu stimmen.

Der Antrag *N^o 4* wird angenommen.

Die Anträge des Ausschusses:

N^o 5:

Art. 31 §. 1 Abs. 2 Zeile 4 statt der Worte: „12 Jahre“ zu setzen: „8 Jahre“,

N^o 6:

Art. 31 §. 5 am Schlusse in dem in erster Lesung dem Entwurfe hinzugefügten Satze zwischen „billige“ und „Bergütung“ einzuschalten: „von der Gemeindevertretung festzusetzende“,

N^o 7:

Art. 44 den zweiten Absatz, wie folgt, zu fassen:
„Außerordentliche Benutzungen des Gemeindevermögens, welche die Substanz selbst angreifen,

insbesondere auch außerforstmäßige Abholzungen größerer Forsten bedürfen der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern“, werden ohne Debatte der Reihe nach angenommen.

Zu Art. 47 ist von der Staatsregierung beantragt:

1. den Art. 47 §. 1 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen; ebenso

2. den Art. 47 §. 2 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen unter folgender Abänderung der Bestimmung sub Ziffer 2:

„die zum Staatsgut gehörigen Forsten, ferner Inseln und noch nicht in den Besitz von Privatien oder an das eigentliche Domainium übergegangene uncultivirte Flächen (Gemeinheiten, Marken, Moore etc.), es sei denn für Gemeindeumlagen zur Deckung von Ausgaben, deren Verwendung als auch ihnen zum Vortheil gereichend, vom Staatsministerium, Departement des Innern, anerkannt ist“,

3. den Art. 47 §. 3 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen mit folgender Abänderung sub c:

„c. Bei den für die übrigen Gemeindeausgaben aufzubringenden Gemeindesteuern nach dem Gesamtbetrage der sämtlichen directen Staatssteuern (Einkommen- und Grund- und Gebäudesteuer): es bleibt jedoch auch für die Vertheilung dieser Steuern gestattet, statt der sämtlichen Steuersätze (Gesamtsteuer) einzelne derselben oder einen besonderen Repartitionsmodus zum Grunde zu legen, wenn dafür besondere Gründe vorliegen und der desfällige Beschluß der Gemeindevertretung die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, erhalten hat.“

Abg. Tangen: Er empfehle, die in der ersten Lesung beschlossene Fassung des §. 1 beizubehalten, da die Bestimmung des Entwurfs entschieden zu Härten und Unzuträglichkeiten führe. Den Vorwurf, daß durch die beschlossene Aenderung der Character der Steuer verändert würde, daß dadurch aus einer Personal- eine Reallast gemacht würde, könne er nicht begreifen. Die Schwierigkeit in der Ausführung könne er nicht verkennen, die gesammten Schwierigkeiten würden aber schwinden, nachdem unsere Hypothekenordnung revidirt und statt der Generalhypotheken Specialhypotheken eingeführt sein würden. Er möchte bei dieser Gelegenheit den Herrn Regierungs-Commissair fragen, wie es mit der Ausarbeitung einer neuen Hypothekenordnung stehe, seines Erachtens sei es jetzt endlich einmal an der Zeit, daß in dieser Angelegenheit Schritte gethan würden.

Er bitte, trotz des Ausschussesantrages, es bei der in erster Lesung beschlossenen Aenderung zu lassen und beantrage namentliche Abstimmung über den Antrag der Staatsregierung.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Er sei nicht ermächtigt, auf die von dem Herrn Vorredner gestellte Frage zu antworten, glaube aber, daß allerdings jetzt ernstlich auf eine Revision der Hypothekenordnung Bedacht genommen werde.

Abg. **Hoyer**: Er werde für den Antrag der Staatsregierung stimmen, weil er die Armensteuer für eine Personallast halte. Auch glaube er nicht, daß alle praktischen Schwierigkeiten in der Ausführung durch Einführung der Specialhypothek gehoben würden.

Vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters wird die Berathung geschlossen.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Der Antrag der Majorität des Ausschusses sei in der ersten Lesung mit 15 gegen 14 Stimmen durchgegangen. Obgleich er mit dem Abg. **Tanzen** principiell einverstanden sei, werde er doch jetzt für den Antrag der Staatsregierung stimmen und zwar um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu hindern. Auch falle hier der Umstand bei ihm ins Gewicht, daß die Veränderung nur mit einer so geringen Majorität beschlossen sei.

Der Antrag des Abg. **Tanzen** auf namentliche Abstimmung ist unterstützt.

Der Antrag der Staatsregierung wird mit 24 gegen 6 Stimmen angenommen.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

von Hammel, Hoyer, Huchting, Köhler, Krahn, Müller, Nathan, Detken, Propping, Rübensch, Russell, Schomann, Stukenborg, Wilken, Abels, Ahlhorn, Barnstedt, Borgmann, Brochhaus, Bünnemeyer, Bünnemann, von Galen, Glüsing und Graepel.

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten:

Lengler, Schildt, Strodtzoff, Tanzen, Windmüller und Gills.

Der Abg. **Wulff** ist beurlaubt.

Der Ausschusantrag **N^o 8**:

Art. 55 Abs. 1, wie folgt, zu fassen:

„Gemeindeleistungen, welche nicht rechtzeitig oder ordnungsmäßig erfolgen, läßt der Vorstand auf Kosten der Säumigen beschaffen“,

wird angenommen.

Zum Art. 86 beantragt die Staatsregierung:

den Art. 86 §. 4 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Der Ausschuss hat den Antrag **N^o 9** gestellt:

den zweiten Absatz des Art. 86 § 4 („die Berufung erfolgt“ u. s. w. bis zu Ende „des Amtraths erlangt wird“) dem ersten Absätze als §. 4 voranzusetzen und den ersten Absatz als §. 5 in folgender Fassung nachfolgen zu lassen:

„§. 5. Der Amtrath verhandelt nach den in

diesem Gesetze für die Geschäftsbehandlung der Gemeindevertretung enthaltenen Bestimmungen.

Die Beschlüsse desselben über allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen und Maßregeln (Art. 85 Ziff. 2) müssen zugleich über den Repartitionsmodus für die dazu erforderlichen Ausgaben und die etwaige Mehr- oder Minderbelastung der einzelnen Gemeinden (Art. 88 §. 2) das Erforderliche feststellen und mit diesen Ausgaben nach Vorschrift des Art. 27 öffentlich ausgelegt werden.“

Abg. **Russell**: Er habe großes Gewicht auf die Zweidrittel-Majorität bei den Amtrathsbeschlüssen gelegt, und werde es ihm sehr schwer, für die Compromißanträge zu stimmen. Er müsse aber anerkennen, daß durch den Antrag **N^o 9** des Ausschusses und durch die beschlossene Aenderung des §. 2 des Art. 88 die Gefahr, welche die Beschlussfassung durch einfache Majorität mit sich bringen könne, bedeutend abgeschwächt sei. Würde der Antrag des Ausschusses nicht angenommen, so müsse er gegen das ganze Gesetz stimmen.

Abg. **Tanzen**: Er begrüße den Antrag des Ausschusses mit Freuden, wemgleich er dadurch die Gefahren nicht für gänzlich beseitigt halten könne, da dieselbe Majorität, welche die Anlage beschließe, auch den Repartitionsmodus festzusetzen habe. Der Regel nach werde freilich jetzt die Angelegenheit reiflicher überlegt werden, es sei ihm aber doch immer noch nicht die Gewißheit geboten, daß immer nur wirklich gemeinnützige Anlagen beschlossen werden. Principiell lege er auf diesen Gegenstand nicht so großes Gewicht, wie auf die so eben debattirte Frage.

Abg. **Ahlhorn**: Auch ihm sei es nicht leicht, für die Compromißanträge zu stimmen, er könne sich aber wohl dazu entschließen, da jetzt doch die Gemeinden wenigstens von vornherein wüßten, was sie zu bezahlen hätten. Den hier schon mehrfach erwähnten Fall in der Gemeinde **Lohne** betreffend, so habe sich dort der Amtmann sehr für die Chausseeanlage interessiert und als Vorsitzender auf den Amtrath eingewirkt. Nach den Beschlüssen in der ersten Lesung zu Artikel 86 könne ein derartiger Fall auch nicht mehr vorkommen, da jetzt der Amtrath den Vorsitzenden aus seiner Mitte wähle.

Abg. **Tanzen**: Betreffend den Vorsitz im Amtrath sei gar keine Aenderung getroffen. Früher habe der Amtrath auch seinen Vorsitzenden gewählt, nur wenn der Amtmann auf Ersuchen des Amtraths bei den Berathungen zugegen gewesen sei, habe derselbe den Vorsitz geführt.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Durch die Bestimmungen des §. 2 Art. 88 sei eine ganz wesentliche Aenderung vorgenommen. Früher sei es so gewesen, daß, nachdem einmal die Majorität eine Anlage beschlossen habe, alle Gemeinden gleich viel bezahlen mußten. Nach den jetzi-

gen Bestimmungen würde für die Gemeinde Lohne wahrscheinlich eine Minderbelastung eingetreten sein.

Abg. Graf **von Galen**: Er könne nicht für den Antrag des Ausschusses stimmen. Die Gemeinde Lohne habe damals gegen den Beschluß des Amtraths remonstrirt, sei aber sowohl vom Ministerium, Departement des Innern, als vom Gesamtministerium abgewiesen. Er frage nun den Herrn Regierungs-Commissair, wie denn jetzt ein etwaiger Recurs einzulegen sei.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Wenn die Gemeindevertretung etwas beschliesse, so könne der Einzelne dagegen keinen Recurs einlegen. Dasselbe Verhältniß sei zwischen dem Amtrath und den einzelnen Gemeinden, und sei damals die Beschwerde der Gemeinde Lohne im wohlverstandenen Interesse der Selbstverwaltung der Gemeinden nicht berücksichtigt worden.

Abg. Graf **von Galen**: Danach könne also die einzelne Gemeinde gegen den Beschluß des Amtraths nichts machen, der Amtrath sei vollständig souverän.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Die Sache liege beim Amtrath ähnlich, wie bei der Gemeindevertretung. Wenn eine Gemeindevertretung z. B. die Chausfürung eines Weges beschlossen habe, dieser Beschluß 14 Tage lang öffentlich ausgelegen habe, und während dieser Zeit Reclamationen einzelner Gemeindeglieder gegen den Beschluß eingegangen seien, so würde der zweite Beschluß mit den Reclamationen an das Staatsministerium eingesandt. Wenn dann das Ministerium die beschlossene Anlage für nützlich und zweckmäßig halte, so ertheile es seine Genehmigung, und die Reclamationen würden nicht berücksichtigt.

Abg. **Russell**: Jetzt sei der Amtrath verpflichtet, eine nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung eintreten zu lassen, und das Ministerium dürfe, ohne ungesetzlich zu handeln, einen unrichtigen Beschluß in dieser Beziehung nicht genehmigen. Würde der Antrag des Ausschusses abgelehnt, so würde die Sache viel schlimmer. Er sähe in dem Antrag eine große Gewähr gegen die Majorisirung einzelner Gemeinden. Der Ausschuss habe durch seine Anträge die größten Bedenken beseitigt, wenn in diesem Gesetze Zweidrittel-Majorität bei den Amtrathsbeschlüssen verlangt worden wäre, so wäre das allerdings eine Singularität gewesen, er sei trotzdem dafür gewesen, könne sich aber jetzt doch bei den Anträgen des Ausschusses beruhigen.

Abg. Graf **von Galen** (derselbe erhält mit Zustimmung der Versammlung zum dritten Male das Wort): Wenn das, was der Herr Vorredner gesagt habe, richtig sei, daß nämlich, falls eine Gemeinde sich für zu sehr belastet halte, die Gemeindevertretung beim Ministerium sich beschweren und dieses den Beschluß des Amtraths umstoßen resp. nicht genehmigen könne, wenn es die Beschwerde für begründet halte, so könne er sich wohl für den Antrag des Ausschusses erklären.

Abg. **Ahlhorn**: Es handele sich hier um ein Compromiß, und ersuche er die Versammlung dringend, den Antrag des Ausschusses anzunehmen, derselbe biete genügende Sicherheit.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Den Abg. von Galen könne er beruhigen, daß das Staatsministerium bei Ertheilung der Genehmigung der Amtrathsbeschlüsse an gar keine Vorschriften gebunden sei.

Abg. **Soyer**: Er sei auch für Zweidrittel-Majorität gewesen, könne sich aber, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen würde, mit der einfachen Majorität zufrieden geben, obgleich seines Erachtens durch den Antrag nicht alle Bedenken beseitigt seien.

Vorbehältlich des letzten Wortes des Berichterstatters wird die Berathung geschlossen.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Der Ausschuss sei davon ausgegangen, daß der Repartitionsmodus auch schon vor dem ersten Beschluß erörtert und festgestellt werden müsse.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt** bittet um das Wort, und hebt der Präsident in Folge dessen den Schluß der Debatte wieder auf.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Der Herr Vorredner meine doch wohl „in dem ersten Beschlusse“, nicht „vor dem ersten Beschlusse“.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Damit sei er einverstanden; er habe diesen Punkt nur erwähnt, weil ihm zu Ohren gekommen sei, daß einige Abgeordnete die Sache anders auffaßten.

Der Antrag der Staatsregierung wird hierauf angenommen; desgleichen der Ausschussantrag No. 9.

Zum Art. 88 ist vom Ausschuss der Antrag No. 10 gestellt:

Art. 88 §. 2 Zeile 4 statt des in erster Lesung angenommenen Satzes: „hat der Amtrath für diese Gemeinden eine nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung festzusetzen“ zu setzen: „ist vom Amtrath für diese Gemeinden eine nach Quoten zu bemessende Minder- oder Mehrbelastung festzusetzen“.

Abg. **Russell**: Er bitte um Auskunft, ob mit diesem Antrag irgend eine materielle Aenderung des §. 2 bezweckt werde.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Es sei der Antrag nur als eine etwas richtigere Redaction anzusehen.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe geglaubt, daß „hat festzusetzen“ und „muß festsetzen“ ganz dasselbe ausdrücke. Wenn das nicht der Fall sei, stelle er den Antrag:

dasselbst zu setzen anstatt: „kann der Amtrath“ — „muß der Amtrath“.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Es sei auch ganz dasselbe, er finde aber, daß das Wort „muß“ in ein Gesetz, wie das vorliegende, nicht hineinpaße.

Abg. **Russell**: Er glaube, der Landtag könne bei

seinem früheren Beschlusse bleiben, da „hat festzusetzen“ gar nicht mißzuverstehen sei. Uebrigens könne er sich auch für den Antrag des Abg. Ahlhorn erklären.

Abg. **Ahlhorn**: Um alle Zweifel zu beseitigen, habe er den Antrag gestellt. Er sähe nicht ein, warum das Wort „muß“ nicht in das Gesetz hineinpaffen sollte.

Abg. **Schomann**: Alle wollten dasselbe, und handele es sich nur um einen passenden Ausdruck. Er beantrage:

die Worte: „kann der Amtrath beschließen“ zu streichen und statt derselben zu setzen: „so ist der Amtrath verpflichtet“,

und gäbe dem Abg. Ahlhorn anheim, seinen Antrag zurückzuziehen.

Der Antrag ist unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Abg. **Ahlhorn**: Er ziehe seinen Antrag zu Gunsten des Antrags des Abg. Schomann zurück.

Der Antrag des Abg. Schomann wird angenommen, und ist damit der Antrag des Ausschusses erledigt.

Zum Art. 94 beantragt die Staatsregierung:

den Art. 94 §. 3 c. in der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Präsident: Er mache darauf aufmerksam, daß, wenn dieser Antrag angenommen werde, damit auch der in erster Lesung zufolge Antrag 144 des Ausschusses beschlossene Zusatz wieder beseitigt werde. Wenn dies nicht die Absicht sei, wolle er anheingeben, dieserhalb einen besonderen Antrag zu stellen.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Er habe vorausgesetzt, daß der in erster Lesung beschlossene Zusatz stehen bleiben solle. Er stelle Namens des Ausschusses den Verbesserungsantrag:

dem Art. 94 am Schlusse nachzufügen:

„Ueber die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der innerhalb ihrer Competenz von den Gemeindeorganen getroffenen Maßregeln steht im Uebrigen bei Ausübung ihres Beanstandungsrechts den Aufsichtsbehörden eine Cognition nicht zu.“

Der Antrag kommt mit zur Berathung.

Es meldet sich Niemand zum Wort.

Der Verbesserungsantrag des Ausschusses wird angenommen und hierauf der Antrag der Staatsregierung mit der beschlossenen Modification angenommen.

Zum Art. 96 ist von den Abg. Hoyer und Propping folgender Antrag gestellt:

im Art. 96 werde nach den Worten: „zu handeln hat“ eingeschaltet: „(Art. 5 §. 4, Art. 40 §. 1, Art. 50, Art. 51 §. 1, Art. 61 §. 2)“.

Der Antrag ist genügend unterstützt und kommt mit zur Berathung.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Er glaube nicht, daß der Antrag zweckmäßig und der angestrebten freien Selbstverwaltung der Gemeinden entsprechend sei. Auch glaube

er, daß gar nicht alle Fälle, die von den Antragstellern hervorgehoben seien, geeignet seien, von der Entscheidung der Aufsichtsbehörde abhängig zu sein. Seines Erachtens müsse z. B. das Ehrenbürgerrecht nur verliehen werden, wenn beide Factoren in der Gemeinde, Vorstand und Vertretung, einig seien. Er empfehle daher, den Antrag abzulehnen.

Abg. **Hoyer**: Wenn er früher gesagt habe, daß er in der neuen Gemeindeordnung in redactioneller Hinsicht eine Verbesserung gegen früher gefunden habe, so habe er damit nicht sagen wollen, daß die Artikel sammt und sonders gut gefaßt seien. Ueber den Sinn des Art. 96 seien die Ansichten sehr verschieden, theilweise werde derselbe für sehr gefährlich, theilweise für ganz harmlos gehalten. Der Antrag sei gestellt, damit gesetzlich normirt sei, in welchen Fällen die Aufsichtsbehörde eintreten könne.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Er bedauere sehr, daß der Abg. Hoyer nicht Anträge auf Aenderungen der Fassung einzelner Artikel gestellt habe. Der Art. 96 werde immer als Schreckbild hingestellt, und dies sei ihm vollständig unbegreiflich. Eine solche Bestimmung sei factisch ganz unentbehrlich, es müsse doch, wenn ein Einverständnis nicht erzielt würde, ein Auskunftsmittel gefunden werden. Er glaube gar nicht, daß ein Mißbrauch der Befugnisse seitens der Aufsichtsbehörde möglich sei, und bitte er deshalb, den Antrag abzulehnen.

Abg. **Propping**: Dieser Artikel 96 sei die Quelle großer Mißverständnisse. Nach den Erklärungen des Herrn Regierungs-Commissairs solle die Aufsichtsbehörde nur dann zu entscheiden haben, wenn die Gemeindevertretung etwas beschlossen habe, der Vorstand diesen Beschluß aber nicht ausführen wolle. Er frage nun aber, wie es sein solle, wenn die Gemeindevertretung einem Antrag des Vorstandes nicht beitreten wolle.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Wenn der Vorstand bei der Vertretung etwas beantrage und diese wolle sich darauf nicht einlassen, so bliebe natürlich Alles beim Alten, eine Entscheidung sei da gar nicht nöthig. Er möchte dem Antragsteller anheingeben, seinen Antrag zurückzuziehen.

Abg. **Propping**: Er sei bereit, seinen Antrag zurückzuziehen, wenn der Herr Regierungs-Commissair seine Interpretation zu Protokoll gäbe.

Reg.-Com. Regierungsrath **Barnstedt**: Dazu sei er nicht ermächtigt, er wüßte aber in der That nicht, wie der Artikel anders auszulegen sei.

Abg. **Windmüller**: Er könne in dem Artikel auch nichts Gefährliches erblicken und halte die Erklärungen des Herrn Regierungs-Commissairs sowohl im Ausschusse, als auch hier für genügend. Die beiden Herren hätten einen Antrag gestellt, ohne selbst zu wissen, was sie wollten.

Abg. **Hoyer**: Er müsse das ganz entschieden zurückweisen, da er sich von einem Abgeordneten so etwas durchaus nicht bieten lassen wolle. Er halte den Art. 96 nicht

für so harmlos, und könne seinen Antrag nur zurückziehen, wenn die Auslegung des Herrn Regierungs-Commissairs zu Protokoll gegeben würde.

Präsident: Er habe zu bemerken, daß dem Abg. Windmüller nicht zustehe, zu erklären, die Abgeordneten Hoyer und Propping wüßten selbst nicht, was sie wollten.

Abg. Windmüller: Er habe nur sagen wollen, daß die Interpretation des Artikels, wie sie vom Herrn Regierungs-Commissair gegeben sei, ihm vollständig klar sei, nicht so diejenige der Herren Antragsteller.

Der Antrag der Abgeordneten Hoyer und Propping wird abgelehnt.

Der Antrag No. V. der Staatsregierung:

den Art. 101 in der Fassung des Entwurfs anzunehmen,

wird angenommen.

Zum Art. 103 beantragt der Abg. Ahlhorn Namens der Mehrheit des Ausschusses:

der frühere Antrag No. 152 des Ausschusses werde wieder hergestellt.

Dieser Antrag No. 152 lautet:

Art. 103 Ziffer 4 Zeile 2 zu streichen: „und der Apotheker wegen Gewährung von Rabatt für Rechnungen, welche aus einer Armencaße bezahlt werden“.

Berichterstatter der Majorität Abg. Ahlhorn: Der Gegenstand sei bei der ersten Lesung genügend erörtert, und habe der Ausschuss dieses Mal nur vergessen, seinen Antrag zu wiederholen. Die Mehrheit des Ausschusses gehe davon aus, daß die Vorschrift so lange beizubehalten sei, bis das Apothekergewerbe freigegeben werde.

Reg.-Com. Regierungsrath Barnstedt: Er glaube nicht, daß man sich von Reichswegen so bald dazu verstehen werde, das Apothekergewerbe ganz frei zu geben. Die jetzt bestehende Vorschrift belaste die Apotheker in ganz ungerechter Weise. Früher, als wir noch unsere eigene Tare gehabt hätten, möge das seine Berechtigung gehabt haben, jetzt aber nach Einführung der preussischen Tare müsse man den Rabatt als eine ungerechte Belastung der Apotheker fallen lassen. Er bitte den Antrag abzulehnen.

Abg. Ahlhorn: Er wolle sowohl die Staatsprüfung der Apotheker, als die Aufsicht des Staats über die Apotheken beibehalten. Wenn aber ein tüchtiger geprüfter Apotheker eine neue Apotheke einrichten wolle, und dazu ein wirkliches Bedürfnis vorliege in dem betreffenden Ort, so müsse einem solchen die Concession nicht versagt werden. Er sei der Ansicht, daß die Apotheker auch jetzt noch bei Gewährung von Rabatt für Rechnungen, welche aus einer Armencaße bezahlt würden, ganz gut bestehen könnten.

Abg. Russell: Er sei mit dem Herrn Vorredner nicht einverstanden, obschon er auch der Ansicht sei, daß an Orten, wo das Bedürfnis vorliege, neue Apotheken zu concessioniren seien. Das Drängen nach freier Concurrenz möchte

er aber nicht so sehr befürworten. Das Apothekerwesen stehe anerkanntermaßen in Deutschland sehr hoch, dabei müsse es bleiben. Was die Gewährung von Rabatt anlange, so dürften wir die Lage unserer Apotheker, welche ganz auf die preussische Tare angewiesen seien, den preussischen Apothekern gegenüber nicht verschlechtern. Es müsse nicht die Last der Gemeindemitglieder den Apothekern aufgebürdet werden. Die Apotheken seien auch nicht alle Goldgruben, in kleinen Orten werde es den Apothekern häufig sehr schwer, sich durchzuschlagen. Er bitte deshalb die Regierungsvorlage anzunehmen.

Reg.-Com. Regierungsrath Barnstedt: Früher sei die Zahl der Apotheken hier im Lande eine sehr geringe gewesen, in den letzten Jahren seien überall, wo ein wirkliches Bedürfnis zu Tage getreten sei, neue Apotheken concessionirt. Man dürfe aber in der Ertheilung von Concessionen auch nicht zu weit gehen, um die Existenz bestehender Apotheken nicht zu gefährden.

Abg. Hoyer: Er sei früher auch für den Ausschussantrag gewesen, habe aber seine Ansicht geändert, nachdem er erfahren habe, daß die Tare in Berlin festgesetzt werde. Er finde es nicht gerechtfertigt, daß unsere Apotheker schlechter gestellt würden, als die preussischen.

Abg. Nathan: Abgesehen davon, daß die Tare in Preußen festgesetzt werde, sei er auch deshalb für die Regierungsvorlage, weil das Privilegienwesen nicht mehr dasselbe sei, wie früher. Es werde jetzt überall, wo sich nur irgendwie ein Bedürfnis herausstelle, die Concession zur Errichtung neuer Apotheken ertheilt.

Der Abg. Ahlhorn beantragt namentliche Abstimmung. Der Antrag ist unterstützt.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses wird mit 16 gegen 14 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten:

Müller, Detken, Schildt, Stukenborg, Tangen, Wilken, Windmüller, Abels, Ahlhorn, Borgmann, Bunnemann, Gilks, Glüsing, Graepel, von Hammel und Huchting.

Dagegen stimmen die Abgeordneten:

Köhler, Krahn, Lengler, Nathan, Propping, Rudebusch, Russell, Schomann, Strodtz hoff, Barnstedt, Brockhaus, Bunnemeyer, von Galen und Hoyer.

Der Abg. Wulff ist beurlaubt.

Der Ausschussantrag No. 11:

im Einführungsgeetze Art. 2 §. 2 Zeile 2 zwischen „die“ und „Mitglieder“ das Wort: „gewählten“ zu streichen,

wird angenommen.

Deegleichen der Antrag No. 13:

da der Artikel 100 gestrichen ist, die jetzigen Artikel

101, 102, 103 als Art. 100, 101 und 102 zu bezeichnen.

Abg. **Propping**: Der Ausschuß habe noch den Antrag No 12:

im Uebrigen den Entwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, anzunehmen,

gestellt. Er habe aber an der ersten Lesung noch Ausstände zu machen und möchte deshalb jetzt noch einmal ums Wort bitten.

Präsident: Jetzt noch neue Anträge zu stellen, sei nicht gestattet.

Es ist namentliche Abstimmung über die beiden Gesetzentwürfe (die Gemeindeordnung und das Einführungsgesetz zu derselben) beantragt.

Der Antrag ist unterstützt.

Hierauf werden beide Gesetzentwürfe in namentlicher Abstimmung mit 24 gegen 6 Stimmen angenommen.

Mit „ja“ stimmen die Abgeordneten:

Lengler, Müller, Nathan, Propping, Rübensch, Russell, Schomann, Strodthoff, Stukenborg, Wilken, Windmüller, Abels, Abhorn, Barnstedt, Borgmann, Brockhaus, Bünnemeyer, Glüsing, Graepel, von Hammel, Hoyer, Huchting, Köhler und Krahn.

Mit „nein“ stimmen die Abgeordneten:

Detken, Schildt, Tanzen, Bunnemann, Gilke und von Galen.

Der Abgeordnete Wulff ist beurlaubt.

Hierauf Schluß der Sitzung.

Nächste Sitzung: Sonnabend, den 29. März d. J., Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Gesetzentwürfe, betr. Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 28. Juni 1858, betr. die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strassachen (Anl. 235),
und
der mündliche Bericht des Petitionsausschusses über die Petition der Rechnungssteller in den Aemtern

Berne, Glöfeth und Brake, betr. Abänderung des Gebührengesetzes vom 28. Juni 1858.

2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Consolidation verschiedener Anleihen des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 36.)
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Amtsboten Heinen zu Friesoythe, betr. Gehaltsaufbesserung und Anrechnung seiner Militärdienstjahre als pensionsberechtigte Dienstzeit.
4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Amtsschließers Bödeker zu Delmenhorst, betr. Zuschlag zu seinem Gehalte.
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition einiger Gendarmen des Fürstenthums Birkenfeld, betr. den Procentzuschlag auf Service- und Kleidgelber.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Gastwirths Freese und Genossen in Jezer um Aufhebung der Recognition für das Wirthschaftsgewerbe.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Gemeindevorstandes zu Solzwarden um Uebernahme der Solzwarder Gemeinde-Chausséestreden als Staatschauffeen.
8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition des Kaufmanns H. Timme zum Grünenhof bei Friesoythe, betr. Anlegung eines Fußweges an den Hauptwegen im Amte Friesoythe, namentlich an dem f. g. Gewechter Damm.
9. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Theilnahme der vom Kaiser verfassungsmäßig anzustellenden Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten an der Oldenburgischen Beamten-Wittwen-Casse. (Anl. 170.)
Schluß der heutigen Sitzung 1¼ Uhr Mittags.

Der Berichterstatter:

Bödeker.